

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die computerun- terstützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewalt- delikten

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 2. März 2010

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	1
1. Ausgangslage	2
2. Interkantonale Vereinbarung	3
2.1. Inhalt.....	3
2.2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.....	3
3. Kostenfolgen	6
4. Rechtliches.....	7
4.1. Zuständigkeit.....	7
4.2. Referendum	7
5. Antrag	7
Beilagen:	
1. Interkantonale Vereinbarung (bzw. Konkordat) über die computergestützte Zusammen- arbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS- Konkordat).....	8
2. Finanzierungsplan ViCLAS.....	14
3. Regierungsbeschluss über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Ver- einbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten	16
Entwurf (Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten).....	17

Zusammenfassung

ViCLAS (Violent Crime Linkage Analysis System) ist ein computergestütztes Analysesystem, das bestehende Ermittlungsergebnisse zusammenführt und im Sinn einer operativen Fallanalyse verarbeitet. Es bildet die Grundlage für das Erkennen von Zusammenhängen zwischen Tat und Täterschaft sowie zwischen mehreren Taten, lässt dadurch Rückschlüsse auf Deliktserien zu und zeigt so neue Ermittlungsansätze auf. Es zielt auf eine effiziente Bekämpfung von seriellen Gewalt- und Sexualdelikten. Es wurde in Kanada entwickelt und wird in Europa in Frankreich, Deutschland, Österreich, Tschechien, den Benelux-Staaten und Grossbritannien eingesetzt.

Die Kantonspolizei Bern betreibt im Auftrag der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) ViCLAS seit Mai 2003 im Sinn eines Pilotbetriebs. Der Kanton St.Gallen führt eine der fünf regionalen Aussenstellen. Das System hat seinen Nutzen auch in der Schweiz bereits mehrfach unter Beweis gestellt. Aufgrund der positiven Erfahrungen soll

das System ViCLAS mit einer interkantonalen Vereinbarung definitiv eingeführt werden. Die Mitglieder der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) haben die Vereinbarung am 2. April 2009 genehmigt. Bisher sind fünf Kantone der Vereinbarung beigetreten (Stand 30. November 2009). Damit die Vereinbarung in Kraft treten kann, ist der Beitritt des Kantons Bern erforderlich. Das Kantonsparlament hat dem Beitritt zugestimmt, dieser Beschluss unterliegt noch dem Referendum.

Für den Kanton St.Gallen fallen gemäss Finanzierungsplan Personal- und Lizenzkosten von rund 113'000 Franken an. Die erforderlichen zwei Stellen wurden mit den Voranschlägen 2007 und 2009 bereits bewilligt; 0,75 Stellen werden durch die Kantone des Ostschweizerischen Polizeikonkordats refinanziert.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung unterbreitet Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die computerunterstützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten.

1. Ausgangslage

ViCLAS (Violent Crime Linkage Analysis System) ist ein computergestütztes Analysesystem, das polizeiliche Daten zusammenführt und im Sinne einer operativen Fallanalyse verarbeitet. Die Analyse erfolgt aufgrund der Muster von Straftaten und der Verhaltensmerkmale von erfassten Tätern. ViCLAS zielt auf eine effiziente Bekämpfung von seriellen Gewalt- und Sexualdelikten. Es wurde von der Royal Canadian Mounted Police (RCMP) als Folge der Ermittlung und Aburteilung von Serientätern entwickelt, nachdem sich gezeigt hatte, dass diese Delinquenten früher hätten ermittelt und gefasst werden können, wenn elektronische Hilfsmittel zur Aufbereitung und Auswertung der vorhandenen Ermittlungsergebnisse zur Verfügung gestanden hätten. Weitere Tötungs- bzw. Sexualdelikte hätten so vermieden werden können. In Europa wird ViCLAS in Frankreich, Deutschland, Österreich, Tschechien, den Benelux-Staaten und Grossbritannien eingesetzt.

ViCLAS kann keine Fälle klären, sondern liefert ausschliesslich Ermittlungsansätze. Es bietet in einem spezifischen und sensiblen Deliktsbereich teilweise einzigartige Ermittlungsunterstützung, die durch andere Instrumente und Methoden nicht wahrgenommen werden kann. Mit ViCLAS werden vorab bei Gewalt- und Sexualdelikten die Vorgehensweise und das Verhalten des Täters – gewissermassen seine «Handschrift» – sowie alle anderen im Rahmen der Tat ausführung relevanten Informationen in elektronischer Form erfasst und sprachunabhängig auswertbar gemacht. ViCLAS ist ein System, welches auf *bestehenden* Ermittlungsergebnissen beruht; es bildet die Grundlage für das Erkennen von Zusammenhängen zwischen Tat und Täterschaft sowie zwischen mehreren Taten, lässt dadurch Rückschlüsse auf Deliktserien zu und zeigt so neue Ermittlungsansätze auf.

Die Kantonspolizei Bern betreibt im Auftrag der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) seit Mai 2003 ViCLAS im Sinne eines Pilotbetriebs. Der Kanton St.Gallen führt eine der fünf regionalen Aussenstellen und konnte deshalb schon Erfahrungen sammeln. Das System hat seinen Nutzen auch in der Schweiz bereits mehrfach unter Beweis gestellt, obwohl aufgrund internationaler Erfahrungen eigentlich erst mittelfristig Erfolge zu erwarten gewesen wären. Es muss zuerst ein erheblicher Grundstock an erfassten Fällen zur Verfügung stehen, ehe eine Erfolg versprechende Rechercharbeit begonnen werden kann.

Aufgrund der positiven Erfahrungen soll das System ViCLAS mit einer interkantonalen Vereinbarung bzw. einem Konkordat nun definitiv eingeführt werden. Es handelt sich dabei um eine Vereinbarung zwischen den Kantonen nach Art. 48 der Bundesverfassung (SR 101) zu einer Materie, die in deren Zuständigkeit fällt. Austausch und Aufbewahrung von polizeilichen Daten ist Sache der kantonalen Datenschutzgesetzgebung. Die Rechtskommission des Nationalrates lehnte das Ansinnen, ViCLAS im Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (SR 361) zu verankern, deshalb auch ab. Bei den Mitgliedern der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wurde Anfang 2008 eine Vernehmlassung zum ViCLAS-Konkordat durchgeführt. Die Kommission für Aussenbeziehungen konnte deshalb in diese Vorarbeiten nicht einbezogen werden, da sie ihre Tätigkeit erst im Spätsommer 2008 aufnahm. Sie wurde aber im Oktober 2008 über den Stand der Arbeiten orientiert. Nach der Behandlung des Geschäfts an mehreren Plenarversammlungen hat die KKJPD die Vereinbarung gemäss Beilage 1 zu dieser Botschaft am 2. April 2009 genehmigt.

Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihm der Kanton Bern sowie mindestens zwei weitere Kantone beigetreten sind. Bisher sind fünf Kantone (AI, NE, NW, TG, UR) dem ViCLAS-Konkordat beigetreten. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat dem Beitritt am 19. November 2009 zugestimmt. Der Kanton Bern kann den Beitritt nach Ablauf der Referendumsfrist erklären. Es ist davon auszugehen, dass kein Referendum ergriffen wird, haben im Grossen Rat doch alle Parteien der Vereinbarung zugestimmt.

2. Interkantonale Vereinbarung

2.1. Inhalt

Das ViCLAS-Konkordat setzt sich aus fünf Kapiteln zusammen. Das erste Kapitel umfasst die allgemeinen Bestimmungen, Terminologie, Gegenstand und Zweck sowie den Anwendungsbereich von ViCLAS. Im zweiten Kapitel werden Organisation und Zuständigkeiten geregelt. Das dritte Kapitel widmet sich dem Betrieb (Informationsaustausch, Betriebsbewilligung) und dem Datenschutz. Das vierte Kapitel umfasst die Regelung der Finanzierungsfrage. Das fünfte Kapitel beinhaltet schliesslich Regelungen zu Beitritt, Kündigung, Inkrafttreten, Änderungen, Verfahren bei allfälligen Streitigkeiten unter den Vereinbarungspartnern sowie die Übergangsbestimmungen.

2.2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1: Gegenstand und Zweck der Vereinbarung ist die effiziente Bekämpfung der (seriellen) Gewalt- und Sexualkriminalität durch Unterstützung und Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit.

Art. 3: Abs. 1 definiert den personenbezogenen Anwendungsbereich. Abs. 2 umschreibt den sachbezogenen Anwendungsbereich nicht abschliessend. Neben Verhaltensweisen oder Umständen, die in Zusammenhang mit Delikten gegen die physische oder sexuelle Integrität stehen bzw. darauf hindeuten, sollen auch solche erfasst werden, die sexuell motiviert sind und sich für eine Analyse und Recherche in ViCLAS eignen. Bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurden die Versuche und Antragsdelikte explizit aufgeführt. Damit soll insbesondere betont werden, dass Antragsdelikte wie Exhibitionismus (Art. 194 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [SR 311.0; abgekürzt StGB]), die für forensische Prognosen erhebliche Negativindikatoren darstellen können, in ViCLAS erfasst werden können. Es liegen zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse vor, die aufzeigen, dass Sexual- und Gewaltstraftäter nebst anderer genereller Delinquenz (Vermögensdelikte, Verkehrsdelikte usw.) parallel auch in «niederschweligen» Deliktbereichen aktiv sind (z.B. Voyeurismus als Vorbereitungshandlung). Eine möglichst umfassende Erhebung relevanter und potentiell zusammenhängender Delikte kann bereits aufgrund einer geografischen Analyse zu neuen Ermittlungsansätzen führen.

Die Vereinbarung schliesst die elterliche Kindsentführung sowie das Entziehen von Unmündigen durch Inhaber der elterlichen Gewalt von einer Erfassung in ViCLAS aus: Das widerrechtliche Verstecken von Kindern durch einen Elternteil ist für das System ViCLAS nicht relevant, da diesen Fällen nicht Gewalt- oder Sexualdelinquenz, sondern Beziehungssituationen und -problematiken zugrunde liegen.

In der aktuellen Version von ViCLAS wird die Tierquälerei zwar noch nicht erfasst. Deren Einbezug ist aber angezeigt, weil vorsätzliche Tierquälerei ein Indikator für Gewalt-, Macht- sowie Sexualfantasien und damit für eine spätere Eskalation auf schwere Gewalt- oder Sexualdelikte gegen Menschen sein kann.

Art. 4: ViCLAS ist kein Instrument, mit dem neue Ermittlungen geführt werden. Vielmehr werden ausschliesslich bestehende Daten aus kantonalen und kommunalen polizeilichen Untersuchungen kantonsübergreifend verarbeitet und analysiert. Abs. 2 hält abschliessend fest, welche Informationen in ViCLAS standardmässig erfasst werden. Informationen über Täter und Opfer betreffen insbesondere die Lebenssituation, den Familienstand und die berufliche Tätigkeit, da solche Informationen für die Beurteilung der Tatgelegenheitsstruktur oder der Opferauswahl relevant sind. Mit den Angaben zur Tat und zur Vorgehensweise der Täterschaft wird das verbale, physische sowie sexuelle Vorgehen erfasst. Die besonders schützenswerten Personendaten müssen zwangsläufig unverschlüsselt und der Logik aller Ermittlungssysteme entsprechend erfasst werden, damit gerade bei Wiederholungstätern, aber auch bei mehrmaligen Opfern eine rasche, fehlerfreie Identifikation und die Erkennung eines allfälligen Serienzusammenhangs möglich ist. Abs. 3 stellt klar, dass Daten bei hinreichendem Tatverdacht auch bei fehlender oder ausstehender gerichtlicher Beurteilung in das Analysesystem aufgenommen werden können.

Art. 5: Die Kantonspolizei Bern ist verantwortliche Lizenznehmerin der RCMP; sie gewährleistet den Betrieb von ViCLAS und figuriert als Zentralstelle. Sie wird im Betrieb durch fünf regionale Aussenstellen unterstützt. Diese werden durch je einen Vertreterkanton der bestehenden Polizeikonkordate (aktuell die Kantone Freiburg, Solothurn, Luzern und St. Gallen) sowie die Kantons- oder Stadtpolizei Zürich besetzt. Die Aussenstellen sind für die Bearbeitung und Analyse der Fälle der ihnen zugeordneten Kantone zuständig. Im Hinblick auf den Informationsaustausch mit den Aussenstellen und der Zentralstelle hat jeder Kanton zwei Koordinatoren oder Koordinatorinnen zu bestimmen. Ihre Aufgabe besteht darin, ViCLAS-relevante Fälle der Aussenstelle zur Kenntnis zu bringen. Die Funktion der Koordinatoren ist zwingend erforderlich, da von den Aussenstellen nicht auf die polizeilichen Informationssysteme der angeschlossenen Kantone zugegriffen werden kann. Mit dieser Organisation hat nur ein enger Personenkreis Zugang zu ViCLAS. Die Zentralstelle, d.h. der Kanton Bern, beschäftigt 5 Mitarbeitende. In den 5 Aussenstellen sind weitere 10 Mitarbeitende für ViCLAS zuständig.

Art. 6: Abs. 1 ermächtigt die Kantone, die in Art. 3 und 4 der Vereinbarung bezeichneten Informationen und Daten untereinander auszutauschen, diese in einem zentralen System zu speichern, elektronisch zu analysieren und auszuwerten sowie neue ermittlungsunterstützende Erkenntnisse den zuständigen Ermittlungsbehörden zu übermitteln. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung greifen die Erhebung, Aufbewahrung und Bearbeitung erkennungsdienstlicher Daten in das Recht auf eine persönliche Geheimsphäre ein (BGE 120 Ia 147, 128 II 259). Die in ViCLAS analysierten Daten sind besonders schützenswert. Die Bearbeitung solcher Daten greift auch in das nach Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) geschützte Privatleben ein (BGE 122 I 36). Dies verlangt nach einer formellen gesetzlichen Grundlage.

Abs. 2 verpflichtet die Vereinbarungspartner, sämtliche ViCLAS-relevanten Informationen der zuständigen Aussenstelle mitzuteilen. Ob ein Fall in ViCLAS aufgenommen wird, entscheidet die zuständige Aussenstelle.

Art. 8: Bezüglich der Datenpflege gilt das abgestufte System nach Abs. 2. Nur die Kantonspolizei Bern als Zentralstelle kann den ganzen Datensatz, d.h. auch die Daten der fünf ViCLAS-Aussenstellen, mutieren. Die Aussenstellen können nur ihre eigenen Daten mutieren. Mutation bedeutet die Anpassung, Ergänzung oder Veränderung eines in ViCLAS bereits erfassten Datensatzes. Nicht als Mutation gelten die Eingabe originärer Daten sowie die Löschung von Daten. Die Löschung, d.h. die definitive Datenvernichtung, ist ausschliesslich der Zentralstelle, also der Kantonspolizei Bern, vorbehalten.

Art. 10: In ViCLAS werden *bestehende* polizeiliche Daten erfasst und verarbeitet. Ein Gesuch um Akteneinsicht richtet sich deshalb in erster Linie an die zuständige kantonale Polizeibehörde und ist nach dem massgeblichen kantonalen Recht zu beurteilen. Ausserdem umfasst ein solches Akteneinsichtsgesuch, selbst wenn dies nicht ausdrücklich verlangt wird, auch die Einsicht in ViCLAS. Das Akteneinsichtsgesuch ist deshalb als Teilgesuch auch an die zuständige Aussenstelle weiterzuleiten, sofern sich aus den bearbeiteten Daten Anhaltspunkte für einen ViCLAS-Eintrag ergeben (Abs. 2 Bst. a) oder der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dies verlangt (Art. 2 Bst. b). Ein Einsichtsgesuch kann auch direkt bei der Zentralstelle oder aber bei der entsprechenden Aussenstelle eingereicht werden. Geht ein Einsichtsgesuch bei einer Aussenstelle ein, so ist es an die Zentralstelle weiterzuleiten (Abs. 3). Damit soll die einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt werden. Die Zentralstelle sorgt dafür, dass der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin eine Auskunft erhält bzw. Einsicht in seine Daten nehmen kann. Dabei hat sie allfällige Einschränkungen des Einsichtsrechts, die auf Seiten der zuständigen kantonalen Polizeistelle bestehen, zu beachten. Gegen die Entscheide der Zentralstelle über Auskunftsgesuche zu ViCLAS bestehen die Rechtsmittel nach bernischem Recht.

Art. 13: In ViCLAS werden standardmässig Revokationsdaten gespeichert und die Einträge werden dann automatisch zur Löschung vorgeschlagen. Die Löschung von Daten erfolgt durch die Zentralstelle. Die Speicherfrist von 40 Jahren ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass sexuelle Präferenzstrukturen häufig nicht veränderbar sind; allenfalls kann der Umgang mit diesen fixierten Strukturen verändert werden. Die erwähnte Frist deckt eine minimale Handlungsspanne (beispielsweise den Altersbereich von 20 bis 60 Jahren, wobei deliktische Aktivitäten vielfach unterhalb und oberhalb dieser Altersgrenzen festgestellt werden) der sexuellen Aktivität auffälliger Probanden ab. Diese Löschfrist ermöglicht somit im Umgang mit einer hochselektiven Risikogruppe und einem sehr schwierigen und problematischen Ermittlungsumfeld eine verhältnismässige und sachdienliche Form der Ermittlungsunterstützung. Die Aufbewahrungsdauer ist unbestritten sehr lang. Im Analysesystem werden aber nur Daten einer deutlichen Minderheit verarbeitet, die Leib und Leben oder die sexuelle Integrität anderer beeinträchtigt(e).

Eine Anlehnung an andere Löschfristen ist nicht möglich: Das Strafregister hat eine ganz andere Aufgabe, als Ermittlungsansätze zu generieren. Die Verjährungsfristen des StGB sind nicht relevant, weil auch der Täter einer verjährten Tat für die Aufklärung eines neuen Delikts von grösster Bedeutung sein kann. Die Regelung nach DNA-Profil-Gesetz (SR 363) ist für ViCLAS nicht sachgerecht, weil Persönlichkeitsstörungen häufig zu einer Strafmilderung wegen verminderter Schuldfähigkeit führen und die Strafen umso kürzer ausfallen können je gefährlicher ein Täter ist. Die Daten solcher Täter sind aber im Hinblick auf Rückfalldelikte von höchstem Interesse und dürfen nicht verfrüht gelöscht werden. Ausserdem sind zunehmend auch jugendliche Täter von relevanten Delikten. Eine Regelung wie im DNA-Profil-Gesetz würde dazu führen, dass wegen der vergleichsweise kurzen Jugendstrafen auch eine frühere Löschung der Daten solcher Delinquenten erfolgen müsste.

Mit der Löschfrist von 40 Jahren liegt die Schweiz verglichen mit den Regelungen anderer ViCLAS-Länder in Europa in der Mitte. In Fällen, in denen von einem erheblichen Rückfallrisiko auszugehen ist, kann die Frist auf Antrag der Zentralstelle durch die kantonal zuständige richterliche Behörde um jeweils fünf Jahre verlängert werden.

Bei Wiederholungstätern beginnt der Fristenlauf mit Eingabe eines neuen Delikts neu zu laufen. Befindet sich eine in ViCLAS erfasste Person im Strafvollzug oder in einer stationären Massnahme, läuft die Lösungsfrist während dieser Zeit nicht. Wird ein Tatbeteiligter freigesprochen oder ein Verdacht gegen ihn definitiv ausgeräumt, sind die Daten durch die Zentrale grundsätzlich von Amtes wegen zu löschen, ausgenommen bei einem Freispruch bzw. einer Verfahrenseinstellung wegen fehlender Schuldfähigkeit.

Fälle von verdächtigem Ansprechen von Kindern und Jugendlichen werden in der Regel nicht gerichtlich beurteilt. Abs. 2 sieht für diese sowie die entsprechenden Opferdaten deshalb ein differenzierteres Lösungsverfahren vor. Abs. 3 sieht vor, dass die Kantone die meldepflichtigen Behörden in entsprechenden Einführungsregelungen zur Vereinbarung bestimmen.

Art. 14: Vgl. Bemerkungen zu Ziff. 3.

Art. 15: Der Beitritt zur Vereinbarung steht jedem Kanton offen. Das Beitritts-gesuch kann jederzeit gestellt werden. Der Beitritt wird unmittelbar rechtswirksam. Ein Austritt aus der Vereinbarung ist auf das Ende eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist möglich. Der bis zu einem Austritt eingegebene Datenbestand bleibt davon unberührt.

Art. 17: Damit die Vereinbarung in Kraft treten kann, ist der Beitritt von mindestens drei Kantonen erforderlich. Materielle Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragspartner.

Art. 21: Mit der Betriebsaufnahme von ViCLAS im Jahr 2003 war beschlossen worden, Fälle rückwirkend (Sexualdelikte 10 Jahre [bis 1993] und Tötungsdelikte 25 Jahre [bis 1978]) zu prüfen und davon die erfassungswürdigen Fälle in ViCLAS aufzunehmen, weil sich die sexuellen Präferenzstrukturen eines Menschen in der Jugend konstituieren und das ganze Leben über bestehen bleiben. Nach den Erfahrungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass nach einer längeren Frist ohne bekannte Vorfälle die Rückfallmöglichkeit nicht mehr gegeben ist. Im Gegenteil haben verschiedene Fälle gezeigt, dass Rückfälle auch erst nach Jahrzehnten möglich sind. Es entspricht damit – insbesondere auch unter dem Aspekt des Opferschutzes – einem zentralen Bedürfnis, dass wichtige Fälle rückwirkend in ViCLAS aufgenommen werden. Nur so ist gewährleistet, dass bei einem Rückfall eines Serientäters rechtzeitig ein Ermittlungsansatz erkannt werden kann. Die Möglichkeit, Daten für Vorkommnisse nach Art. 3 der Vereinbarung, welche sich vor deren Inkrafttreten ereignet haben, neu zu erfassen, ist deshalb im Rahmen der seinerzeit festgelegten zeitlichen Grenzen zulässig. Es geht dabei um *bereits bestehende* Daten, welche anders aufbereitet werden. Ausgenommen sind Daten, die nach dem massgeblichen kantonalen Recht bereits gelöscht sein müssten.

3. Kostenfolgen

Mit dem Projekt «ViCLAS 2006» wurde die Hardware-Infrastruktur (Server) von ViCLAS für rund 190'000 Franken bereits erneuert. Diese Kosten wurden vollumfänglich durch den Kanton Bern getragen. In absehbarer Zeit steht der Wechsel auf eine neue ViCLAS-Version (Software) an. Damit werden Lizenzkosten für den Benutzer verbunden sein. Es wird für die Schweiz mit Lizenzkosten von rund 37'500 Franken gerechnet, dieser Betrag steht aber nicht fest.

Bezüglich der künftigen Finanzierung für Betriebs-, Lizenz- und Investitionskosten nach Einführung der neuen ViCLAS-Version sieht die Vereinbarung in Art. 14 einen Verteilschlüssel vor. Der Finanzierungsplan (Beilage 2) gibt eine Übersicht über die Kosten je Kanton, mit denen aus heutiger Sicht mittelfristig zu rechnen ist. Basis bilden dabei die Betriebs- und Investitionskosten der Kantonspolizei Bern, die allerdings je nach Kanton abweichen können. Während die Personalkosten proportional zur Bevölkerung je Polizeikonkordat berechnet wurden, wurden die Lizenzkosten proportional zur Bevölkerung der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein veranschlagt. Auf den Kanton St.Gallen entfallen nach dieser Aufstellung jährliche Personal-

und Lizenzkosten von rund 113'000 Franken. Die für den Kanton St.Gallen erforderlichen zwei Stellen wurden mit den Voranschlägen 2007 und 2009 bereits bewilligt; 0,75 Stellen werden durch die Kantone des Ostschweizerischen Polizeikonkordats refinanziert.

4. Rechtliches

4.1. Zuständigkeit

Nach Art. 74 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) ist die Regierung für den Abschluss von zwischenstaatlichen Vereinbarungen zuständig. Die Regierung beschloss am 2. März 2010 den Beitritt zur ViCLAS-Vereinbarung (Beilage 3). Nach Art. 65 Bst. c KV unterliegt der Abschluss von zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang der Genehmigung des Kantonsrates. Ein Gesetz ist ein generell-abstrakter bzw. allgemein-verbindlicher Erlass, der die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger, das Verfahren oder die Organisation der Behörden zum Gegenstand hat (vgl. Art. 67 KV). Mit der ViCLAS-Vereinbarung werden insbesondere Zuständigkeiten und Verfahren zur kantonsübergreifenden Datenbearbeitung und zum interkantonalen Informationsaustausch geregelt. Das Konkordat hat somit Gesetzesrang, d.h. der Regierungsbeschluss über den Beitritt zur ViCLAS-Vereinbarung unterliegt der Genehmigung des Kantonsrates.

4.2. Referendum

Nach Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV sind zwischenstaatliche Vereinbarungen, wenn ihnen nach Massgabe ihres Inhaltes Gesetzesrang zukommt, dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Damit untersteht der nachstehende Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

5. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die computerunterstützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Dr. Josef Keller

Der Vizestaatssekretär:
Georg Wanner

Beilage 1

Interkantonale Vereinbarung (bzw. Konkordat) über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat)

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) verabschiedet in Ausführung von Artikel 56 sowie Artikel 57 der Bundesverfassung folgende interkantonale Vereinbarung (bzw. folgenden Konkordatstext):

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

Die interkantonale Vereinbarung (bzw. das Konkordat; nachstehend: Vereinbarung) bezweckt die effiziente Bekämpfung der (seriellen) Gewalt- und Sexualkriminalität durch interkantonale Zusammenarbeit, indem insbesondere:

- a) die rechtliche Grundlage für den kantonsübergreifenden Einsatz des Analyseinstruments ViCLAS zur Verhinderung und Aufklärung von Delikten gegen die physische und sexuelle Integrität geschaffen und
- b) die überkantonale Zusammenführung und Auswertung kantonaler Ermittlungsergebnisse und Strafverfahren ermöglicht wird.

Diese Vereinbarung regelt, unter welchen Voraussetzungen ViCLAS durch die der Vereinbarung angeschlossenen Kantone sowie dem Fürstentum Liechtenstein eingesetzt wird.

Art. 2 Begriff

ViCLAS (Violent Crime Linkage Analysis System) ist ein auf bestehenden Ermittlungsergebnissen basierendes Analysesystem für Gewalt- und Sexualdelikte, das die Grundlage für neue Ermittlungsansätze (Tat-Täter-Zusammenhänge beziehungsweise Tat-Tat-Zusammenhänge) bildet. Es dient dazu, deliktsspezifische Informationen sprachunabhängig auswertbar zu machen.

Art. 3 Anwendungsbereich

ViCLAS kommt zur Anwendung in Verfahren gegen eine bekannte oder unbekannte Täterschaft mit lokalen, regionalen, nationalen oder internationalen Ermittlungen.

Mit ViCLAS werden Verhaltensweisen und/oder Umstände erfasst, welche in Zusammenhang mit Delikten gegen die physische bzw. sexuelle Integrität stehen bzw. darauf hindeuten oder sexuell motiviert sind und sich für eine Analyse und Recherche in ViCLAS eignen. Dies beinhaltet insbesondere:

- a) Tötungsdelikte (inkl. Versuche),
- b) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (inkl. Versuche und Antragsdelikte),
- c) Vermisstenfälle, wenn die Gesamtumstände auf ein Verbrechen hindeuten,
- d) verdächtiges Ansprechen von Kindern und Jugendlichen, wenn auf Grund der Gesamtumstände von einem Gewalt- oder Sexualmotiv auszugehen ist,
- e) Entführungen (ohne elterliche Kindesentführung und ohne Entziehen von Unmündigen durch Inhaber der elterlichen Gewalt),
- f) Tierquälerei im Sinn von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben a bis c des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 (TSchG¹), wenn auf Grund der Gesamtumstände von einem Gewalt- oder Sexualmotiv auszugehen ist.

¹ SR 455.

2. Organisation, Zuständigkeiten

Art. 4 Grundsatz

Mit dem Betrieb von ViCLAS werden ausschliesslich bestehende Ermittlungsdaten aus kommunalen beziehungsweise kantonalen polizeilichen Untersuchungen kantonsübergreifend verarbeitet und analysiert.

In ViCLAS werden standardmässig alle verfügbaren ermittlungsrelevanten Informationen zu den nachfolgenden Bereichen aufgenommen:

- a) Angaben über die Täterschaft und ihre Lebenssituation,
- b) Angaben über die Opfer und deren Lebenssituation,
- c) Angaben über Täter-Opferbeziehung,
- d) Angaben zur Tat und zur Vorgehensweise der Täterschaft,
- e) Angaben zu Verletzungen und Todesursachen,
- f) Angaben über die Tatorte,
- g) Art der verwendeten Waffen und Gegenstände,
- h) Angaben zu Fahrzeugen, die in einem Zusammenhang mit der Tat und/oder der Täterschaft stehen.

Absatz 2 ist ebenso anwendbar auf polizeilich ermittelte, jedoch nicht oder noch nicht gerichtlich beurteilte Daten.

Art. 5 Organisation

Der Betrieb des Analysesystems ViCLAS wird durch die Kantonspolizei Bern als Zentralstelle und als verantwortliche Lizenznehmerin der Royal Canadian Mounted Police (RCMP) gewährleistet.

Die Zentralstelle ViCLAS wird im Betrieb durch fünf regionale Aussenstellen unterstützt. Diese Aussenstellen werden durch je einen Vertreterkanton der bestehenden vier Polizeikonkordate sowie die Kantons- oder Stadtpolizei Zürich besetzt. Die Aussenstellen sind für die Bearbeitung und Analyse der Fälle der Kantone ihres Konkordates zuständig.

Jeder Kanton bezeichnet zwei Koordinatoren, welche für den Informationsaustausch mit den Aussenstellen beziehungsweise der Zentralstelle zuständig sind.

Die strategische Leitung von ViCLAS wird durch den Lenkungsausschuss ViCLAS wahrgenommen. Diesem gehören der Chef bzw. Chefin Kriminalabteilung der Zentralstelle (Vorsitz) und die Chefs bzw. Chefinnen der Kriminalpolizeien der fünf Aussenstellen an. Der Lenkungsausschuss ist der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) rechenschaftspflichtig. Diese übt die Aufsicht über die Einhaltung der Vereinbarung aus.

3. Betrieb und Datenschutz

Art. 6 Informationsaustausch

Die beteiligten Kantone sind ermächtigt, die unter Artikel 3 und 4 bezeichneten Daten gemäss den Grundsätzen von Artikel 8 gegenseitig auszutauschen, in einem zentralen System zu speichern sowie elektronisch auszuwerten.

Die Vereinbarungspartner haben sämtliche ViCLAS-relevanten Daten der gemäss Artikel 5 zuständigen Aussenstelle mitzuteilen.

Art. 7 Betriebsbewilligung

Das Datenbearbeitungssystem wird von der Kantonspolizei Bern für die ganze Schweiz betrieben. Der Betrieb des Analysesystems ViCLAS wird mit der Betriebsbewilligung des Regierungsrates des Kantons Bern gemäss Artikel 52 Absatz 5 des Polizeigesetzes des Kantons Bern vom 8. Juni 1997 (PolG²) geregelt.

Art. 8 Speicherung und Datenpflege

Die physische Speicherung der ViCLAS-Daten erfolgt ausschliesslich bei der Zentralstelle.

Bezüglich der Datenpflege in ViCLAS gelten die folgenden Grundsätze:

- a) Die Aussenstellen können ihre eigenen Daten mutieren und haben ein Leserecht für die Daten der anderen Aussenstellen sowie der Zentralstelle.
- b) Das Recht, den ganzen Datensatz, d.h. auch die Daten der fünf ViCLAS-Aussenstellen zu mutieren, kommt ausschliesslich der Zentralstelle zu.
- c) Die Löschung erfolgt durch die Zentralstelle.

Art. 9 Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes und die Gewährleistung der Datensicherheit liegt beim Polizeikommandanten beziehungsweise bei der Polizeikommandantin des Kantons Bern. Die ViCLAS-Mitarbeiter und -Mitarbeiterinnen der Zentralstelle sowie der Aussenstellen sind daneben auch persönlich für die Einhaltung der Anliegen und Vorgaben des Datenschutzes verantwortlich.

Art. 10 Akteneinsichtsrecht

Verlangt eine Person nach Massgabe des anwendbaren kantonalen Datenschutzrechts Auskunft oder Einsicht in die von der Polizei über sie bearbeiteten Daten, ist die zuständige kantonale Polizeibehörde zur Weiterleitung des Gesuchs als Teilgesuch an die zuständige Aussenstelle verpflichtet, wenn

- a) sich aus den bearbeiteten Daten Anhaltspunkte für einen ViCLAS-Eintrag ergeben oder
- b) der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dies verlangt.

Es ist zulässig, Gesuche um Auskunft und Einsicht unmittelbar an die Aussenstelle oder die Zentralstelle zu richten.

Die Aussenstelle hat das Gesuch stets an die Zentralstelle weiterzuleiten.

Die Zentralstelle behandelt das Gesuch und gibt dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin Auskunft oder Einsicht. Bestehen für das Auskunfts- und Einsichtsrecht vor der zuständigen kantonalen Polizeibehörde Einschränkungen, hat die Zentralstelle diese zu beachten.

Art. 11 Berichtigung von Daten

Jede Person hat Anspruch darauf, dass Personendaten, die über sie in ViCLAS unrichtig erfasst worden sind oder nicht notwendig sind, berichtigt oder vernichtet werden.

Zur Vornahme der Berichtigung zuständig ist die Zentralstelle.

² BSG 551.5.

Art. 12 Verfahren und Rechtsschutz

Die im Zusammenhang mit ViCLAS stehenden Auskunfts- und Berichtigungsgesuche sowie alle anderen im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung stehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche richten sich – soweit diese Vereinbarung keine abweichenden Regelungen enthält – nach dem Datenschutzgesetz des Kantons Bern vom 19. Februar 1986 (KDSG³).

Zuständige Datenaufsichtsstelle ist die Datenaufsichtsstelle des Kantons Bern.

Art. 13 Löschung von Daten

Die in ViCLAS erfassten Datensätze werden gemäss den nachfolgenden Fristen gelöscht:

- a) Die Datensätze werden im Analysesystem grundsätzlich 40 Jahre ab Eingabe gespeichert. Die Daten werden nach dieser Frist oder nach Ableben der Tat-beteiligten gelöscht.
- b) Die Frist kann in Fällen erheblicher Wiederholungsgefahr und in Absprache mit der betroffenen Polizei auf Antrag der Zentralstelle durch die zuständige richterliche Behörde des betreffenden Kantons um jeweils fünf Jahre verlängert werden.
- c) Bei Wiederholungstätern ist für den Beginn des Fristenlaufs das letzte im Analysesystem erfasste Delikt massgebend.
- d) Der Fristenlauf steht still während dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer stationären Massnahme.
- e) Die gespeicherten Datensätze über die (mutmassliche) Täterschaft sind von Amtes wegen zu löschen:
 - unter Vorbehalt von Buchstabe f nach einem Freispruch bezüglich der Daten, welche diesen Freispruch betreffen, oder
 - sobald gegen einen (mutmasslich) Tatbeteiligten ein Verdacht definitiv ausgeräumt ist.
- f) Erfolgte ein Freispruch oder die Verfahrenseinstellung wegen Schuldunfähigkeit des Täters, so wird bezüglich der Datenlöschung gemäss den Grundsätzen von Buchstaben a bis d vorgegangen.

Für Daten von Opfern und bei Registrierungen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d überprüft die Zentralstelle auf Gesuch hin unabhängig von den festgelegten Fristen, ob die vorhandenen Daten noch benötigt werden. Alle nicht mehr benötigten Daten werden im Analysesystem gelöscht. Daten von Opfern können auf Gesuch anonymisiert werden.

Die Behörden, die für die Meldung der löschungspflichtigen Daten beziehungsweise des Friststillstands während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer Massnahme zuständig sind, werden durch das kantonale Recht bestimmt.

4. Finanzierung

Art. 14 Kostenregelung

Die Kantonspolizei Bern trägt sämtliche aus dem Betrieb der Zentralstelle resultierenden Personal- und Infrastrukturkosten.

Die Betriebs- und Investitionskosten der Aussenstellen werden durch die an der jeweiligen Aussenstelle angeschlossenen Kantone oder durch das Polizeikonkordat des entsprechenden Aussenstellenstandorts getragen.

Anfallende Lizenzkosten sowie vom Lenkungsausschuss beschlossene Ausgaben für systembedingte Erneuerungen und Anschaffungen werden auf die Vereinbarungspartner proportional zur Einwohnerzahl aufgeteilt.

³ BSG 152.04.

5. Schlussbestimmungen

Art. 15 Beitritt und Kündigung

Jeder Kanton kann der Vereinbarung jederzeit beitreten. Der Beitritt wird sofort wirksam.

Jeder Vertragspartner kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Ein Austritt hat keinen Einfluss auf den bis dahin eingegebenen Datenbestand.

Das Beitrittsgesuch sowie die Kündigung sind an die KKJPD zu richten.

Art. 16 Vollzug

Die Kantone erlassen die zum Vollzug dieser Vereinbarung erforderlichen Bestimmungen. Die Polizeikonkordate bestimmen die für sie zuständige Aussenstelle nach Art. 5 Abs. 2.

Art. 17 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihm der Kanton Bern sowie mindestens zwei weitere Kantone beigetreten sind.

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner.

Art. 18 Notifikation an den Bund

Das Generalsekretariat der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) informiert die Bundeskanzlei über die vorliegende Vereinbarung. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 27o RVOV (SR 172.010.1).

Art. 19 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der anderen Vereinbarungspartner zu.

Art. 20 Rechtspflege

Für allfällige, sich aus der Anwendung und Auslegung dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

Schiedsgerichtsinstanz ist der Vorstand der KKJPD.

Die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969⁴ finden Anwendung.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Für besondere Fälle kann es ein unabhängiges Schiedsgericht einsetzen.

⁴ BSG 279.2.

Art. 21 Übergangsbestimmungen

Auf die seit der operativen Inbetriebnahme von ViCLAS per Mai 2003 im Analysesystem erfassten Daten findet die vorliegende Vereinbarung sinngemässe Anwendung. Die entsprechenden Daten bleiben gespeichert und dürfen unter Einhaltung der in dieser Vereinbarung aufgestellten Grundsätze verwendet werden.

Eine Neuerfassung von Daten für Vorkommnisse nach Art. 3, welche sich vor Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung ereignet haben, ist für Tötungsdelikte bis 1978 und für Sexualdelikte bis 1993 möglich, sofern eine ViCLAS-Relevanz gegeben ist und die Daten in einer verwertbaren Qualität vorliegen.

Daten, welche nach dem massgeblichen kantonalen Recht bereits gelöscht sein müssten, dürfen in ViCLAS nicht erfasst werden.

Vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung bereits erfasste Daten sind zu löschen, wenn sie gemäss den in dieser Vereinbarung aufgestellten Grundsätzen nicht neu erfasst werden dürfen.

Daten von Vorkommnissen nach Art. 3, welche sich vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung ereignet haben, dürften nur dann neu erfasst werden, sofern diese den in dieser Vereinbarung aufgestellten Grundsätzen nicht widersprechen.

Beilage 2**Finanzierungsplan ViCLAS**

Eckwerte:

ViCLAS-Planstellen: 15 Personen zu 100 Prozent, davon 5 in der Zentralstelle

Infrastruktur: 1 PC-Arbeitsplatz je MA (Sachkosten);
Serverinfrastruktur c/o ZentralstelleLizenzkosten: Ab ViCLAS Version 4.0 ist die Erhebung von Lizenzgebühren vorgesehen. Letzter Informationsstand 2004:
– 15'000.– kanadische Dollar für 1-6 Primärnutzer;
– 25'000.– kanadische Dollar für 7-10 Primärnutzer;
– zusätzliche Primärnutzer 2500.– kanadische Dollar je Person;
– Maximalbetrag 50'000.– kanadische Dollar;
Vorbehalt der jährlichen Erhöhung um höchstens 10 Prozent.

Annahme: Beteiligung aller Kantone einschliesslich Fürstentum Liechtenstein (entspricht dem Stand gemäss Pilotbetrieb)

Daraus ergibt sich folgende Budgetübersicht:

Kostenstelle	Betrag	Bemerkungen
Personalkosten	1'912'500.–	15 Planstellen zum Ansatz von Fr. 127'500.– (Mitarbeiterkosten Vortrag Police Bern, davon 27'500.– Sachkosten)
Infrastrukturkosten	35'000.–	Betrieb und Unterhalt der Serverinfrastruktur (Anteil Personalkosten MA Informatik, Lizenzgebühren für Betrieb Server), Rückstellung für Erneuerungen
Lizenzgebühren	37'500.–	Maximalbetrag bei 15 Planstellen gemäss letztem Informationsstand, definitiver Betrag abhängig von Verhandlungen
Total	1'985'000.–	Schätzung aufgrund der bekannten Eckwerte

Umgesetzt auf die in der Vereinbarung vorgeschlagene Finanzierungsregelung ergibt sich folgende Aufteilung auf die Zentralstelle Bern und die Aussenstellen:

Kostenstelle	Zentralstelle	Aussenstellen / Polizeikonkordate
Personalkosten	637'500.–	– 1'275'000.– total – 255'000.– pro Konkordat
Infrastrukturkosten	35'000.–	0
Lizenzgebühren	gerundet 0.0049 je Einwohner/-in der Schweiz	

Aufgeschlüsselt auf die Kantone und Konkordate ergibt sich folgende proportionale Verteilung:

	Bevölkerungs- stand 2007	Lizenzkosten	Personal- kosten	Total
Zentralschweiz				
Luzern	363'500	1'787	128'223	130'010
Uri	35'000	172	12'346	12'518
Schwyz	141'000	693	49'737	50'430
Obwalden	34'000	167	11'993	12'160
Nidwalden	40'300	198	14'216	14'414
Zug	109'100	536	38'485	39'021
NWPK				
Solothurn	250'200	1'230	49'608	50'838
Basel-Stadt	185'200	910	36'720	37'630
Basel-Landschaft	269'100	1'323	53'355	54'678
Aargau	581'600	2'859	115'316	118'175
Ostschweiz				
Schaffhausen	74'500	366	17'126	17'492
Appenzell A. Rh.	52'700	259	12'114	12'373
Appenzell I. Rh.	15'500	76	3'563	3'639
St. Gallen	465'900	2'290	107'099	109'389
Graubünden	188'800	928	43'400	44'328
Thurgau	238'300	1'171	54'779	55'950
Glarus	38'200	188	8'781	8'969
Fürstentum Liechtenstein	35'400	174	8'138	8'312
Westschweiz				
Freiburg	263'200	1'294	29'963	31'257
Tessin	328'600	1'615	37'408	39'023
Waadt	672'000	3'303	76'500	79'803
Wallis	298'600	1'468	33'992	35'460
Neuenburg	169'800	835	19'330	20'165
Genf	438'200	2'154	49'884	52'038
Jura	69'600	342	7'923	8'265
Zürich	1'307'600	6'428	255'000	261'428
Bern	963'000	4'734	637'500	642'234 ⁵
		37'500	1'912'499	1'949'999

⁵ Zuzüglich Infrastrukturkosten von Fr. 35'000.–.

Beilage 3

**Regierungsbeschluss
über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung
über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklä-
rung von Gewaltdelikten**

vom 2. März 2010

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 74 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001⁶

als Beschluss:

1. Der Kanton St.Gallen tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die computerunterstützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten bei.

2. Dieser Erlass untersteht der Genehmigung des Kantonsrates.⁷

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Dr. Josef Keller

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁶ sGS 111.1.

⁷ Art. 65 Bst. c KV, sGS 111.1.

**Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des
Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die computerge-
stützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelik-
ten**

Entwurf der Regierung vom 2. März 2010

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2. März 2010 Kenntnis genommen und
erlässt

gestützt auf Art. 65 Bst. c der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001⁸

als Beschluss:

1. Der Regierungsbeschluss vom 2. März 2010 über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die computerunterstützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten wird genehmigt.

2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.⁹

⁸ sGS 111.1.

⁹ Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV, sGS 111.1.